

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 9. November 2017 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der im Straßenverzeichnis (Anlage 2) gemäß § 13 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) sowie der Bushaltestellen gemäß § 12 Abs. 2.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 1. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 2. außerhalb der geschlossenen Ortslagen die Straßen, die unmittelbar an die Bebauung angrenzen
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 2. die Parkplätze
 3. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle

4. die Gehwege
5. die Überwege
6. Böschungen, Stützmauern u.a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr (Zeichen 293/350) sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (5) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf solche Gehwege und Fahrbahnen, deren Zugang von den Grundstücken der Verpflichteten durch öffentliche Flächen, z.B. Parkplätze oder Grünstreifen/Grünflächen getrennt sind. Ist die Reinigung unzumutbar, so kann der Verpflichtete gemäß § 23 auf Antrag bei der Stadtverwaltung Weiterstadt – Ordnungsamt – von der Verpflichtung freigestellt werden.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zu gekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so einigen sich die Anlieger über die Zuordnung. Ist eine Einigung nicht möglich, so regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

II. Teil Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung/*Ersatzvornahme*

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, großen Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem sowie die Beseitigung von Aufwuchs/Bewuchs..
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

- (6) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme) oder ein Zwangsgeld verhängen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Ersatzvornahme und die Verhängung von Zwangsgeld richten sich nach §§ 74 bis 76 HessVwVg.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 20:00 Uhr zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

III. Teil Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3) und Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze).
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung

des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich im Falle von Abs. 2 nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwasser vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile, müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt u. ä. abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

IV. Teil Städtische Straßenreinigung

§ 12 Umfang der städtischen Straßenreinigung/Bushaltestellen

- (1) Die Reinigung der Straßen oder Straßenteile der in dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) nach § 13 enthaltenen Straßen erfolgt durch die Stadt Weiterstadt (§§ 10, 11 bleiben unberührt). Die Straßenreinigung durch die Stadt Weiterstadt beschränkt sich auf Fahrbahnen und Überwege; die Gehwege sind von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu reinigen. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt Weiterstadt hat außerdem die Straßen und Gehwege an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und seine Einrichtungen (z.B. Wartehallen, Bike & Ride Anlagen) zu reinigen und dort den Winterdienst durchzuführen. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst erstrecken sich dabei auf die Bushaltebereiche sowie auf den Gehwegbereich, wo sich die Wartehallen oder andere Einrichtungen des ÖPNV befinden.

§ 13 Straßenverzeichnis

- (1) Die von der Stadt Weiterstadt nach § 1 Abs. 2 zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Das Straßenverzeichnis wird als Teil dieser Satzung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Jede Änderung des Verzeichnisses wird gesondert von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Reinigungshäufigkeit

Die von der städtischen Straßenreinigung zu reinigenden öffentlichen Straßenflächen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich, gereinigt.

V. Teil Gebühren

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Für die durch die Stadt Weiterstadt durchzuführende Straßenreinigung (Straßenverzeichnis, Anlage 2) werden gemäß § 10 Abs. 5 HStrG Gebühren erhoben.
- (2) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis nach § 13 aufgeführten Straßen sind die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straßen.
- (2) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.

§ 17 Höhe der Gebühr

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden gemäß § 16 anzusetzenden Straßenfrontmeter für Grundstücke, die durch im Straßenverzeichnis gemäß § 13 dieser Satzung bezeichneten Straßen erschlossen werden, 4,86 €.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Weiterstadt mittels schriftlichen Bescheids festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr entsteht jährlich.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird grundsätzlich für das gesamte Gebührenjahr festgesetzt. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so errechnet sich die anteilige Gebühr durch die Ansetzung von 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.
- (4) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird im Voraus zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Weiterstadt zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. der Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit

den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührensschuld einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.

- (5) Bei mehreren Wohnungseigentümern des gleichen Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festgesetzt.
- (6) Im Falle des Abs. 5 erfolgt die Bekanntgabe der festgesetzten Straßenreinigungsgebühr gegenüber dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

§ 19 Übergang der Gebührenpflicht

Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt in Bezug auf die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung dem Eigentum gleichgestellten Rechte.

§ 20 Gebührenermäßigung bei Minderung

- (1) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung durch die Stadt Weiterstadt aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Weiterstadt nicht zu vertreten hat, berechtigt die Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zur Einstellung der Gebührenzahlung. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 21 Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Höhe der Gebührenpflicht beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Teilung o. ä. eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Weiterstadt schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 22 Härtemilderung

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt kann zur Vermeidung von Härten im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder die Gebühr stunden.

VI. Teil Schlussvorschriften

§ 23 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - b. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - d. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - e. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - f. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 - g. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - h. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 - i. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 - j. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 25
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Weiterstadt, 10. November 2017

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage 1

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Verzeichnis über die zu reinigenden Straßen (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1) der Stadt Weiterstadt

Ortsteil Braunshardt

Alicenweg	Im Bremee
Am Bruch	Im Großen Garten
Am Flurgraben	Im Pettches Garten
Am Hegwald	Im Seepfad
Am Helgengraben	Im Stiegelsgarten
Am Kirchpfad	Karolinenweg
Am Pilgergraben	Käthe-Kollwitz-Straße
Am Stein	Königsberger Weg
Anne-Frank-Straße	Kreisstraße
Auf dem Hinterstein	Lauxbergstraße
Außenring	Leipziger Straße
Berliner Allee	Lindenstraße
Bettina-von-Arnim-Straße	Ludwigstraße
Clara-Schumann-Straße	Luise-Büchner-Straße
Danziger Straße	Luisenstraße
Dornhecke	Lu-Röder-Straße
Dresdener Straße	Magdeburger Straße
Eisenacher Straße	Mainstraße
Elisabethenweg	Oberendweg
Ernst-Ludwig-Straße	Parkstraße
Feldbergstraße	Potsdamer Straße
Felsingstraße	Prenzlauer Weg
Forststraße	Rappmühlstraße
Freda-Wuesthoff-Straße	Schlossgartenstrasse
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Sophie-Scholl-Straße
Georgenstraße	Tannenweg
Grundweg	Weidigweg
Hainweg	Weiherweg
Herrngartenweg	Weimarer Straße
Hinterweg (Plangeltungsbereich Bebauungsplan „Im Apfelbaumgarten“ Braunshardt)	Weingartenstraße

Ortsteil Gräfenhausen

Am Kirchweg (Östlich der L 3113)
Am Mühlbach
Am Ohlenbach
Am Rotböhl
Am Sportplatz
Am Vogelgraben
An der Obermühle
Arheilger Weg
Bachgrund
Beuneweg
Bolandweg
Brühlstraße
Dammstraße
Darmstädter Landstraße
Erzhäuser Weg
Falltorstraße
Frankfurter Straße
Gartenstraße
Hauptstraße
Im Nordend
Im Wasen
Lahnstraße
Laubenweg
Mittelstraße
Moselstraße
Mühlstraße
Nahestraße
Neckarstraße

Niddastraße
Niedergartenweg
Niederwiesenstraße
Oberdörfer Stadtweg
Oberwiesenweg
Ostendstraße
Pfarrgasse
Postplatz
Rosenweg
Sackgasse
Schlossgasse
Schnepenhäuser Straße
Schottengasse
Sensfelder Hof
Steinkreuzring
Steinstraße
Tagwiese
Taunusstraße
Triftweg (zwischen den Einmündungen
Hauptstraße und Beuneweg)
Turmstraße
Vogelsberggring
Weihergasse
Weiterstädter Weg (nördlich der L 3113)
Westring
Wingertstraße
Wixhäuser Straße

Ortsteil Riedbahn

Am Dornbusch
Amselweg
Birkenweg
Bordwandweg
Dr.-Otto-Röhm Straße
Feldstraße
Finkenweg
Friedrich-Schaefer-Straße
Grüner Weg
Gutenbergstraße
Hochtanner Brücke (östlich der BAB A 5)
In der Hohen Tanne

In der Krümme
Industriestraße
Lagerstraße
Riedbahnstraße
Riedstraße
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Sandstraße
Waldstraße
Wiesenstraße
Zeppelinstraße

Ortsteil Schneppenhausen

Albrecht-Dürer-Straße
Am Alten Wasserwerk
Am Flachsgraben
Am Kirchweg (Parzelle Nr. 291)
Am Steg
Bachstraße
Brückenstraße
Egerländer Straße
Grabenstraße
Gräfenhäuser Straße
Heinrich-Heine-Straße
Hölderlinstraße
Im Leimen
Im Oberstein

In der Wolfskaute
Kleines Feld
Kurzer Weg
Lessingstraße
Mörfelder Straße
Mühlbachstraße
Neustraße
Niebergallstraße
Pappelweg
Ringstraße
Schulstraße
Schützenstraße
Westendstraße

Weiterstadt (Kerngemeinde)

Adalbert-Stifter-Straße
Ahornweg
Albert-Schweitzer-Straße
Am Aulenberg
Am Blindgraben
Am Krötenberg
Annastraße
Arheilger Straße
Bahnhofstraße
Baumgartenstraße
Beethovenstraße
Berliner Straße
Bordwandweg
Brunnenweg
Buchenweg
Büttelborner Weg
Carl-Ulrich-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Darmstädter Straße
Drosselweg
Eibenweg
Eichenweg
Einsteinstraße
Erlenweg
Eschenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Fichtenweg
Frankensteiner Straße
Franz-Seliger-Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Straße
Gagernstraße
Gehaborner Straße
Georg-Büchner-Straße
Georg-Storm-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Ginsterweg
Goethestraße
Grafenstraße
Griesheimer Straße
Groß-Gerauer Straße
Hahlgartenstraße
Händelstraße
Hans-Böckler-Straße

Haydnstraße
Heinrich-Rühl-Straße
Heinrichstraße
Herdenweg
Im Geißler
Im Laukesgarten
Im Rödling
Im Weißen Tal
Im Wingertsberg
Im Winkel
Kastanienweg
Kiefernweg
Kirchstraße
Klein-Gerauer Weg
Kreuzstraße
Lärchenweg
Liebfrauenstraße
Liebigstraße
Mainzer Straße
Marie-Curie-Straße
Max-Planck-Straße
Meisenweg
Melibokusstraße
Merckstraße
Mozartstraße
Odenwaldstraße
Otto-Wels-Straße
Platanenweg
Postgasse
Raiffeisenstraße
Randweg
Rheinstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Schillerstraße
Schubertstraße
Spessartstraße
Sudetenstraße
Südring
Thomas-Mann-Straße
Ulmenweg
Vor der Grube
Vorm Heiligen Kreuz
Vorm Niederend
Vorm Salzeck
Weidenweg

Anlage 2

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Weiterstadt

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Fahrbahn im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung von der Stadt als Dienstleistung in ihrer gesamten Länge (gesamt) oder teilweise (Hausnummern werden angegeben) gereinigt werden (§ 1 Abs. 2 der Satzung):

Am Dornbusch (gesamt)
Am Rotböll (gesamt)
Am Sandgraben Fl. 6 Nr. 133/8, 133/9, 143/5
Bahnhofstraße 51 (Eckgrundstück Büttelborner Weg)
Berliner Straße 25
Brunnenweg 1, 1 a, 1 b, 1 d, 3, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Carl-Zeiss-Straße (gesamt)
Darmstädter Straße 17, 17 a
Dr.-Otto-Röhm-Straße (gesamt)
Eschenweg 2, 4, 7
Falltorstraße 13, 13 a, 13 b, 13 c, 15, 15 a, 17, 17a
Feldstraße (gesamt)
Feldstraße/Gutenbergstraße Fl. 6 Nr. 85/6
Feldstraße/Riedstraße Fl. 6 Nr. 92/1, Fl. 7 Nr. 371, 375
Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 2, 4, 6, 8
Friedrich-Schaefer Straße (gesamt)
Georg-Büchner Straße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 1 d)
Georgenstraße 11, 15
Gutenbergstraße (gesamt)
Hans-Böckler-Straße 7, 9
Herrngartenweg 5
Im Rödling (gesamt)
In der Krümme (gesamt)
Industriestraße (gesamt)
Lagerstraße (gesamt)
Max-Planck-Straße (gesamt)
Niedergartenweg 15, 17, 19
Riedbahnstraße 2, 7, 9, 9a, 70
Riedstraße 28, 32, 36, 36a, Fl. 6 Nr. 83/3, 85/5, 85/8, 87/5
Robert-Bosch-Straße 2, 2 a, 2 b, 3, 4, 6, 8, 10, 10 a
Robert-Koch-Straße (gesamt)
Rudolf-Diesel-Straße 16, 18, 19b, 20, 21, 21a, 22, 23, 23a, 24, 26, 26a, 27, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 37, 39, 42, 44, 46, Fl. 4 Nr. 50/1
Sandstraße 37, 39)
Waldstraße (außer Hausnummer 2 a)
Westring 24, 26)
Zeppelinstraße 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11